

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 59=79 (1913)

**Heft:** 17

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen über die Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 17

Basel, 26. April

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Pettizelle.

Redaktion: Oberst **U. Wills**, Meilen.

**Inhalt:** Die kantonale Militärhoheit. — Kriegslehren. (Fortsetzung.) — Ausland: Italien: Die Grundzüge der Organisation der italienischen Fliegerwaffe. — Verschiedenes: Der Zauber der Montur.

Dieser Nummer liegt bei:  
**Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen  
Militärzeitung 1913 Nr. 4.**

## Die kantonale Militärhoheit.

In meinem im Jahre 1899 erschienenen Buch: „*Skizze einer Wehrverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*“ habe ich mich für Fortbestehen der kantonalen Militärhoheit ausgesprochen und dargelegt, daß dies möglich sei, ohne die Wehrtüchtigkeit unseres Landes schwer zu schädigen.

Dieser Ansicht wäre ich zur Stunde noch, sofern die Voraussetzung zutrifft, an deren Eintreffen von mir geglaubt wurde, als ich jene Äußerung tat. Diese Voraussetzung war, daß *die den Kantonen gelassenen Rechte niemals mißbraucht würden*, um die Tüchtigkeit des vaterländischen Wehrwesens zugunsten von Kirchturm- oder Personeninteressen zu schädigen. Ich war des Glaubens, daß Dank der politischen Reife, dank der patriotischen Einsicht und dem Verantwortlichkeitsgefühl des Volkes und seiner Vertreter immer rechtzeitig noch vom falschen Wege abgewendet wird, auf den Motive, denen immer ein verhüllendes Mäntelchen umgehängt werden muß, geführt haben.

Sofern solches Vertrauen berechtigt ist, darf man pietätvoll Institutionen fortbestehen lassen, die nicht mehr in die Zeit gehören, in der wir leben. Sobald aber das pietätvolle Fortbestehen mißbraucht wird, dann ist es Pflicht, die Institutionen zu ändern.

Das sind selbstverständliche Dinge. Bezüglich unseres Wehrwesens aber empfinden wir die Selbstverständlichkeit nicht so lebhaft, wie es sein sollte. — Da infolge der kurzen Ausbildungszeit und anderer Eigentümlichkeiten der Miliz vielen Unvollkommenheiten unvermeidlich sind und ihren schlimmen Folgen nur sehr mühsam begegnet werden kann, meinen gar viele bei uns, es kommt auf ein paar mehr oder weniger nicht an und ganz besonders fehlt bei sehr vielen die Unterscheidungsfähigkeit für die Bedeutung der einzelnen: es kann vorkommen, daß mit Eifer an der Ausmerzung von Unvollkommenheiten, die bedeutungslos sind, gearbeitet wird, während andere unangetastet

bleiben, die Alles, was man plant, zu Illusionen machen.

Gerade das Umgekehrte sollte der Fall sein. Die infolge der kurzen Ausbildungszeit und anderer Eigentümlichkeiten der Miliz unvermeidlichen Schwierigkeiten sind so große, daß man das Recht hat, zu verlangen, es dürften keine weiteren entgegengestellt werden. Es gibt deren noch viele, alle auf einmal können nicht aus der Welt geschafft werden, daher ist es notwendig, daß man die Bedeutung eines jeden richtig einschätzt, damit man ohne Rücksicht auf Rechts und Links den Unheilvollsten zuerst zu Leibe geht. Man muß wissen, daß alles andere, das man schafft, nur Scheinwesen ist, solange Zustände fortbestehen, die die Hauptsache gefährden.

Das sind auch selbstverständliche Dinge, jeder normal denkende Mensch muß die Richtigkeit des Dargelegten ohne Weiteres erkennen und nur frivole Sorglosigkeit gegenüber den höchsten Interessen des Landes schaut gleichgültig zu, wenn anders gehandelt wird.

Zu den unheilvollsten Unvollkommenheiten unserer militärischen Zustände gehören diejenigen, die durch den Mißbrauch der Kantonsouveränität in Personenfragen, bei Besetzung von Kommandos angerichtet werden. Der Schaden, den sie der Kriegstüchtigkeit einer Miliztruppe zufügen, ist sehr groß, aber viel größer noch ist der verderbliche Einfluß, den es auf den Betrieb des Wehrwesens in allen seinen Teilen ausübt, wenn man solche Vorkommnisse sorglos betrachtet. Man darf sich nicht damit begnügen, sich über sie zu entrichten, sondern man muß als Pflicht empfinden, die Zustände zu ändern, in denen sie möglich sind.

Die Kantonsouveränität im Militärwesen mag gerne fortbestehen, wenn die Kantone an dieser Reminiszenz aus vergangenen Tagen Freude haben, gerne kann die Komplikation des Verwaltungsapparates und die finanziellen Vorteile, die die Kantone davon haben und die das eidgenössische Militärbudget tragen muß<sup>1)</sup>, ertragen werden. Aber

<sup>1)</sup> Nach der Staatsrechnung des Kantons Zürich hat dieser für sein Militärwesen fast eine Viertel-Million weniger ausgegeben, als er durch dasselbe eingenommen hat und dabei verhindert ihn der